

Studien- und Prüfungsordnung

für den

weiterbildenden Master-Studiengang

International Procurement Cooperation

an der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(SPO IPC)

– mit dem Abschluss Master of Public Administration (MPA) –

(nichtamtliche Lesefassung)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Procurement Cooperation“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen am 18.03.2021/19.05.2022/28.05.2026,

im Akademischen Senat gebilligt am 08.04.2021/09.06.2022,

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg am 14.10.2022,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 17.10.2022 genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 07/2022 veröffentlicht am 18.10.2022.

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BMVg	HSA	Anzeige an FHH
1.	20.06.2024	10.10.2024	Gz. P I 5 – 38-01-01 vom 18.12.2024	Nr. 01/2025 vom 21.01.2025	Bericht WT 2025
2.	28.05.2026	11.06.2026	Gz. A I 8 – 38-01-01 vom 10.07.2026	Nr. 04/2026 vom 21.09.2026	Bericht FT 2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienziel, Akademischer Grad
§ 3	Durchführung des Studiengangs
§ 4	Inhalt, Dauer und Aufbau des Studiums
§ 5	Zulassung zum Studium
§ 6	Module und Leistungspunkte
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Prüfende und Beisitzende
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 10	Zulassung zu Modulprüfungen
§ 11	Modulprüfungen
§ 12	Prüfungsarten
§ 13	Master-Arbeit
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
§ 15	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 16	Versäumnis und Rücktritt
§ 17	Täuschung
§ 18	Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel
§ 19	Auszug aus der Studienakte
§ 20	Bestehen und Nichtbestehen
§ 21	Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang
§ 22	Ungültigkeit von Abschlussprüfungen
§ 23	Akteneinsicht und Klausureinsicht
§ 24	Inkrafttreten
Anlage 1:	Modulübersicht
Anlage 2:	„Brückenmodule“

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des weiterbildenden Master-Studiengangs International Procurement Cooperation (IPC). ²Dieser wird von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (fortan: „Fakultät“) an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan: „Universität“) angeboten.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) ¹Der weiterbildende Master-Studiengang International Procurement Cooperation (IPC) (im Folgenden: "Studiengang") richtet sich an Angehörige von Ministerien aus dem europäischen Raum und deren nachgeordneten Behörden, die Führungsaufgaben in ministeriellen Funktionen oder in europäischen bzw. internationalen Beschaffungsprojekten übernehmen sollen. ²Dafür sollen den Studierenden erstens die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die ihnen die Anwendung moderner, interdisziplinär fundierter Führungsmethoden und -theorien auf wissenschaftlicher Grundlage in der Führungspraxis gestatten. ³Zweitens sollen die Studierenden ein Systemverständnis für die Methoden der Wirtschafts- bzw. Rechtswissenschaften entwickeln, die nicht Schwerpunkt bereits absolvierter Studiengänge waren. ⁴Ziel des Studiums ist es, Führungskräfte mit interkulturellen und interdisziplinären Kompetenzen sowie einem ausgeprägten Verständnis für die Herausforderungen des internationalen und europäischen Beschaffungswesens auszubilden. ⁵Durch den Studiengang werden die Studierenden auf ihre Berufspraxis vorbereitet und zugleich im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten geschult.
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität den akademischen Grad "Master of Public Administration (MPA)".

§ 3 Durchführung des Studiengangs

- (1) ¹Die wissenschaftliche Trägerschaft und Verantwortung für den Studiengang liegt bei der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität. ²Dies schließt insbesondere die Verantwortung für die Qualitätssicherung im Studiengang ein.
- (2) ¹Die wissenschaftsorganisatorische Betreuung des Studiengangs obliegt dem Zentrum für Wissenschaftliche Weiterbildung der Universität (ZWW). ²Dies schließt eine Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und die Koordination mit anderen Einrichtungen der Universität ein.
- (3) Die Lehre und Betreuung in diesem Studiengang erfolgt im Rahmen von Lehraufträgen entsprechend den für die Weiterbildung an der Universität einschlägigen Vorschriften.

§ 4 **Inhalt, Dauer und Aufbau des Studiums**

- (1) ¹Der Studiengang ist inter- und transdisziplinär angelegt und verknüpft Angebote der Fächergruppen Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften. ²Auf der Grundlage dieser Beiträge können die Studierenden Kompetenzen zur wissenschaftlichen Analyse, Reflexion und Gestaltung von Beschaffungsprojekten erwerben. ³Das Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs liegt in der Nutzung dieser transdisziplinären wissenschaftlichen Beiträge für die besonderen Bedürfnisse von Führungskräften im Management internationaler Beschaffungsprojekte. ⁴Der Studiengang bietet zwei unterschiedliche Stränge, die die Studierenden in Abhängigkeit von ihrem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss absolvieren (siehe Anlage 1). ⁵Studierende, die ein rechtswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, absolvieren den "ökonomischen Strang" (OEC), Studierende, die ein wirtschaftswissenschaftliches Studium abgeschlossen haben, den "juristischen Strang" (JUR). ⁶Über die Zuordnung der Studierenden mit einem anderen als einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studienabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss unter Bedachtnahme des Fachs bereits erworbener Studienabschlüsse und nach Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers.
- (2) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte. ²Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ³Der Studiengang ist so angelegt, dass er berufsbegleitend studiert werden kann.
- (3) ¹Die Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt. ²Die in dem Studiengang angebotenen Module sowie die Zulassungsvoraussetzungen, Art, Dauer und Gewichtung der Modulprüfungen sind in Anlage 1 ausgewiesen. ³Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 5 **Zulassung zum Studium**

- (1) ¹Zu dem Studiengang kann zugelassen werden, wer
1. Leistungen im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten durch den Abschluss eines oder mehrerer Studiengänge an einer deutschen oder ausländischen Hochschule und
 2. eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit, davon mindestens ein Jahr mit Führungsverantwortung, nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sowie
 3. die für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache
- nachweist.

²Die Sprachkenntnisse nach Satz 1 Nr. 3 werden nachgewiesen durch das Sprachleistungsprofil (SLP) 3332 des Bundessprachenamtes oder ein gleichwertiges Zertifikat, das dem Bereich C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens entspricht. ³Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Erstsprache sind von dieser Nachweispflicht ausgenommen. ⁴Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende in dem gleichen oder in einem Studiengang, welcher das ergänzende Studienfach (JUR bzw. OEC) zum Gegenstand hat, eine nach der Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. ⁵Gleiches gilt, wenn in einem anderen Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, deren Prüfungsgegenstände auch durch diese SPO verbindlich vorgeschrieben sind; Wahlpflichtprüfungen bleiben hierbei außer Betracht.

- (2) ¹Neben Unterlagen zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind dem Zulassungsantrag ein Motivationsschreiben sowie eine Erklärung zur Bereitschaft, die für den Studiengang festgesetzten Entgelte zu zahlen, beizufügen. ²Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch das Studiensekretariat der Universität; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann auch zugelassen werden, wer im Rahmen seines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte erworben hat und die Differenz zu den erforderlichen 240 ECTS-Leistungspunkten durch den Nachweis weiterer Kompetenzen ausgleicht, die durch das Absolvieren jener in Anlage 2 aufgeführten Module erworben werden, die der Prüfungsausschuss unter Betrachtung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für jeden Einzelfall festlegt. ²Kann der Nachweis der weiteren Kompetenzen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung nicht vollständig erbracht werden, können Bewerberinnen oder Bewerber, die zu jenem Zeitpunkt den Erwerb von insgesamt mindestens 225 ECTS-Leistungspunkten nachweisen, vorläufig zugelassen werden, wenn nicht die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze bereits gemäß Absatz 4 Satz 2 erschöpft ist. ³Diese vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten nach Studienbeginn (regelmäßiges Ende der Grundlagenphase), wenn bis dahin nicht der Erwerb der vollständigen 240 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen wurde. ⁴Aus der vorläufigen Zulassung erwachsen keine weiteren Rechte. ⁵Über erfolgreich absolvierte Brückenmodule wird ein Zertifikat ausgestellt.
- (4) ¹Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. ³Dabei sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen in Abs. 3 erfüllen, vorrangig zu berücksichtigen. ⁴Im Übrigen trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung im Auswahlverfahren nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Leistungen der

Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, berufspraktischen Erfahrungen auf einem der Gebiete des Studiengangs, der wissenschaftlichen Tätigkeiten auf einem der Gebiete des Studiengangs sowie der einschlägigen Studienleistungen. ⁵Näheres regelt die Ordnung über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Zulassungsverfahren zu den weiterbildenden Masterstudiengängen der Fakultät.

- (5) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die lediglich die Voraussetzungen für eine vorläufige Zulassung nach Absatz 3 Satz 2 erfüllen, die Zahl der verbliebenen Studienplätze, ist für die Entscheidung über die vorläufige Zulassung in erster Linie die Höhe der nachgewiesenen ECTS-Leistungspunkte (absteigend) maßgeblich. ²Bei Punktgleichheit findet ein Auswahlverfahren entsprechend Absatz 4 statt.
- (6) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Bei Widersprüchen gegen diese Entscheidung gilt § 7 Abs. 7 entsprechend.

§ 6

Module und Leistungspunkte

- (1) ¹Das Lehrangebot wird Modulen zugeordnet. ²Module sind eine Zusammenfassung von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch und zeitlich abgeschlossenen Einheiten, welche bestimmte Kompetenzen vermitteln und grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließen. ³Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen eines Trimesters oder einer Folge von bis zu drei Trimestern. ⁴Ein Teil der Lehrveranstaltungen wird als Präsenzveranstaltung absolviert.
- (2) ¹Für jedes Modul wird der studentische Arbeitsaufwand in Leistungspunkten ausgewiesen. ²Bei der Festlegung der Leistungspunkte wird von einem Arbeitsaufwand in Höhe von 25 Stunden für die Vergabe eines Leistungspunktes ausgegangen. ³Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul bestimmt sich nach Maßgabe der Arbeitsstunden, die durchschnittlich für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, praktische Anteile und Prüfungsleistungen aufgewendet werden müssen. ⁴Leistungspunkte für ein Modul werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn das Modul durch Erbringung der geforderten Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

§ 7

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für den Studiengang ist der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Zulassung zum Studiengang, für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung, nicht jedoch für die Bewertung von Prüfungsleistungen. ³Der Prüfungsausschuss wird bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen durch das Prüfungsamt der Universität unterstützt. ⁴Die Prüfungsakten werden im Prüfungsamt der Universität geführt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. drei Professorinnen oder Professoren, die Mitglieder der Universität sind und Lehre in den weiterbildenden Studiengängen an der Fakultät erbringen,
2. zwei Studierenden aus den weiterbildenden Studiengängen an der Fakultät.

²Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 ein Jahr. ³Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät gewählt. ⁴Aus den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 wählt der Fakultätsrat das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung. ²Er kann seinem vorsitzenden Mitglied bestimmte Aufgaben und Befugnisse übertragen. ³Das gilt nicht für Entscheidungen nach § 7 Abs. 7 und § 17 mit Ausnahme von Fällen, in denen die Vorwürfe eingeräumt werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt hochschulöffentlich. ²Angelegenheiten, die individuelle Prüfungen betreffen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. ⁴Stimmenthaltungen sind in Prüfungsangelegenheiten nicht zulässig. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds bzw. seiner Stellvertretung.

(5) ¹Die Mitglieder haben das Recht, bei den in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallenden Prüfungen anwesend zu sein. ²Sie sind zur Verschwiegenheit in individuellen Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

(6) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die Studierende in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist dem oder der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) ¹Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. ²Hilft er dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so entscheidet der Widerspruchsausschuss gemäß § 7 Absatz 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der HSU/UniBw H.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Universität lehrt, ist Prüfer bzw. Prüferin. ²Mit der Erteilung eines Lehrauftrages ist die Prüfungsbefugnis für das jeweilige Modul verbunden. ³Können Prüfungen durch das hauptberufliche Lehrpersonal nicht durchgeführt werden und wurde kein Lehrauftrag erteilt, dürfen andere Prüfende bestellt

werden, sofern sie promoviert sind oder eine gleichwertige Qualifikation in dem Prüfungsfach besitzen. ⁴Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁵Sie soll zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

- (2) ¹Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten sind für alle Prüfungen ihrer Disziplin prüfungsberechtigt. ²Andere Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals sowie Lehrbeauftragte sind nur für das Modul prüfungsberechtigt, in dem sie Lehrveranstaltungen anbieten.
- (3) ¹Beisitzer oder Beisitzerinnen für die jeweiligen mündlichen Prüfungen werden durch die Prüferin oder den Prüfer benannt. ²Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur benannt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.
- (4) ¹Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und weisungsfrei. ²Für sie und die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) In einem Studium an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Universität erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.
- (2) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, die nicht unter die Lissabon-Konvention fallen, sind die von Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Kooperationsverträgen der Universität mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen zu beachten. ²Soweit entsprechende Vereinbarungen nicht vorliegen, soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich sind.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk »bestanden« aufgenommen. ³Anrechnungen werden grundsätzlich gekennzeichnet.
- (5) ¹Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters. ²Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen

beizufügen. ³Die Anrechnung kann unter Auflagen erfolgen.

- (6) Die vorstehenden Absätze gelten für die Berücksichtigung der weiteren Kompetenzen im Rahmen der Zulassung zum Studium (§ 5 Abs. 3 Satz 1) entsprechend.

§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. als Studierender oder Studierende für den Studiengang immatrikuliert ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Modul erfüllt (s. Anlage 1),
 3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung erfüllt (s. Anlage 1) und
 4. den Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder in einer anderen durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form an das Prüfungsamt gerichtet hat.
- ²Stellen Studierende keinen Antrag nach Nr. 4, gelten sie in von ihnen belegten Modulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 3 erfüllt sind. ³Eine Stornierung der Modulbelegung ist bis zum ersten Freitag nach Beginn des Moduls möglich und hat per E-Mail oder schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen.
- (2) ¹Sofern die Unterlagen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden, sind sie dem Antrag beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen. ²Das Prüfungsamt gewährleistet, dass Studierende die zulässige Anzahl der Wiederholungen einer Modulprüfung nicht überschreiten.
- (3) ¹Sieht die Modulübersicht in der Anlage dieser Ordnung für ein Modul Anwesenheitspflicht vor, ist die regelmäßige Teilnahme an den zu absolvierenden Präsenzveranstaltungen eine Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung. ²Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als ein Drittel der Präsenzphasen versäumt hat. ³Bei darüber hinausgehendem Versäumnis kann unter Auflage eine Zulassung zur Prüfung erfolgen, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat. ⁴Der Grund ist gegenüber der Lehrperson glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest gem. § 16 Abs. 2 Satz 2. ⁵Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltung festgelegt; sie muss angemessen und geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er kann das Prüfungsamt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. ³In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann als Abschlussprüfung durchgeführt werden oder aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden.
- (2) Sind in der Anlage für eine Prüfungsleistung alternative Prüfungsarten angegeben, ist die zur Anwendung kommende Art der Prüfung spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Erstprüfungen werden nach Maßgabe der Prüfenden grundsätzlich studienbegleitend oder aber innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht.
- (4) Modulprüfungsleistungen sind spätestens acht Wochen nach Erbringen der Leistungen zu bewerten; § 13 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die zugelassenen Studierenden sind zur Teilnahme an der Modulprüfung verpflichtet. ²Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfer oder die Prüferin die Prüfung auch in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch anbieten.
- (6) ¹Prüfungen sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Form anzukündigen, soweit der betreffende Termin nicht individuell vereinbart wird. ²Bei Wiederholungsprüfungen sind die Prüfungsergebnisse aus dem vorangegangenen Versuch spätestens zwei Wochen vor dem Wiederholungstermin bekanntzugeben. ³Eine ausreichende Frist zur Einsichtnahme vor dem Wiederholungstermin ist zu gewährleisten.

§ 12 Prüfungsarten

- (1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind; sie können auch im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten. ³Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten kann zwischen 30 und 180 Minuten betragen, sie ist in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung und im Modulhandbuch anzugeben.
- (2) ¹Seminar- bzw. Hausarbeiten sind in einer bestimmten Zeit zu erstellende schriftliche Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Problems oder Gegenstandes, der zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart wurde. ²Besondere Formen von Hausarbeiten sind Essays, annotierte Bibliographien usw. ³Sie können sowohl als Modulteilprüfung als auch als Modulabschlussprüfung vorgesehen werden. ⁴Die Bearbeitungszeit wird von den Lehrenden festgelegt.

- (3) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ²Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ³Die Prüfungsdauer soll je Prüfling zwischen 15 und 45 Minuten betragen. ⁴Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁶Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt. ⁷Auf Antrag des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Die Disputation ist ein wissenschaftliches Streitgespräch, das die Argumentations- und Urteilsfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten unter Beweis stellt. ²Sie wird durch ein kurzes Referat des Prüflings eingeleitet, in dem dieser die Thesen und Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert. ³Daran schließt sich eine Diskussion mit den Prüfern (sog. Verteidigung der Arbeit) oder aber ein Prüfungsgespräch (Kolloquium) an. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Ein Referat ist ein Vortrag über ein zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbartes Thema im Rahmen einer Modulveranstaltung (Modulteilprüfung) oder des Moduls (Modulabschlussprüfung). ²Sofern eine erweiterte schriftliche Ausarbeitung zum Referat anzufertigen ist, sind Referat und schriftliche Ausarbeitung die Grundlage für die Gesamtnote der Prüfung.
- (6) ¹Ein Projektbericht umfasst die mündliche und schriftliche Ergebnisdarstellung eines komplexen und problemlösungsorientierten Arbeitsauftrages. ²Grundlage eines Berichts ist die kontrollierte Beobachtung oder Untersuchung und Aufzeichnung eines wissenschaftlichen Prozessgeschehens. ³Zu der schriftlichen Darstellung gehört auch ein Portfolio. ⁴Ein Portfolio beinhaltet verschiedene, von den Studierenden gesammelte, systematisierte und kommentierte Dokumente, die den Lernprozess, die Lernleistung und den Lernerfolg der Lernenden im Rahmen einer Modulveranstaltung oder eines Moduls widerspiegeln. ⁵Zu den Dokumenten können z. B. die Darstellung bearbeiteter Arbeitsaufträge, Stundenprotokolle, Lern- oder Erfahrungstagebücher, Präsentationen usw. gehören. ⁶Der Umfang beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. ⁷Kriterien für die Gestaltung eines Portfolios werden von den Lehrenden näher festgelegt.
- (7) ¹Mit Ausnahme der Klausuren sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren, anonymisierten Version abzugeben. ²§ 13 Abs. 6 Satz 3-6 gilt entsprechend.
- (8) ¹Prüfungsleistungen können im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin auch als Gruppenarbeit von bis zu vier Prüflingen durchgeführt werden, die Master-Arbeit als Gruppenarbeit von zwei Prüflingen. ²Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des bzw. der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine individuelle Leistungszuordnung

ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

- (9) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden Erkrankung, chronischen Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in angemessener Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise entsprechend § 16 Abs. 2 verlangt werden.

§ 13 Master-Arbeit

- (1) Durch die erfolgreiche Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen Problemstellung (Master-Arbeit) beweisen die Studierenden ihre fachliche und methodische Kompetenz, ihre Urteilsfähigkeit sowie ihre Fähigkeit zur selbstständigen Planung und Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums.
- (2) ¹Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Master-Arbeit (Bearbeitungszeitraum: vier Monate) nebst Disputation mit einem Umfang von 15 Leistungspunkten. ²Die Master-Arbeit soll mindestens 60 Seiten (ohne Anhänge und Verzeichnisse) pro Prüfling umfassen. ³Die Bewertung der Disputation ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt. ⁴Der Erwerb von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten ist Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit.
- (3) ¹Die Betreuung der Master-Arbeit erfolgt durch eine Professorin bzw. einen Professor oder eine Privatdozentin bzw. einen Privatdozenten, soweit sie Prüfer gem. § 8 Abs. 1 sind. ²Die bzw. der Studierende kann den Betreuer bzw. die Betreuerin vorschlagen. ³Dem Vorschlag ist soweit möglich und vertretbar zu entsprechen.
- (4) ¹Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin. ²Die bzw. der Studierende kann das Thema vorschlagen. ³Der Zeitpunkt der Vergabe und das Thema werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. ⁴Das Thema der Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit einmal zurückgegeben werden, wenn die Bearbeitung an Gründen scheitert, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. ⁵In diesem Fall ist das neue Thema unverzüglich auszugeben. ⁶In Zweifelsfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses. ⁷Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig eine Betreuung und ein Thema für die Master-Arbeit erhalten.
- (5) ¹Master-Arbeiten können in deutscher oder in englischer Sprache eingereicht werden. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Abfassung auch in einer anderen Sprache

genehmigen, sofern Einvernehmen darüber mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer hergestellt ist und genügend sprachkundige Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden können.

- (6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung maschinengeschrieben und gebunden beim Prüfungsamt abzuliefern. ²Zusammen mit den gedruckten Exemplaren ist ein Datenträger mit einer elektronisch verarbeitbaren identischen Fassung der Arbeit zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware einzureichen. ³Hierzu gehört auch das Datenmaterial bei empirischen Arbeiten sowie eine elektronische Kopie der aus dem Internet übernommenen Materialien. ⁴Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat. ⁶Darüber hinaus ist zu versichern, dass die eingereichte elektronische Fassung mit den gedruckten Exemplaren identisch ist.
- (7) ¹Auf begründeten Antrag kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. ²Muss die Bearbeitung der Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen nicht vom Prüfling zu vertretenden schwerwiegenden Gründen unterbrochen werden, ruht die Bearbeitungszeit während dieser Unterbrechung. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. ⁴§ 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Master-Arbeiten sind von der oder dem Betreuenden und einem bzw. einer weiteren Prüfenden zu bewerten. ²Die schriftlichen Gutachten sollen spätestens zwölf Wochen nach Einreichen der Arbeit abgegeben werden. ³Weichen die Bewertungen um mehr als 1,0 voneinander ab oder beurteilt nur einer bzw. eine der Prüfenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“, holt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das Gutachten einer bzw. eines weiteren Prüfenden ein. ⁴Beurteilt der dritte Gutachter oder die dritte Gutachterin die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so wird die Note als arithmetisches Mittel der vorliegenden Bewertungen, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt.
- (9) ¹Studierende, die das Thema der Master-Arbeit nicht innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Studiums übernommen haben, verlieren den Prüfungsanspruch in dem Studiengang. ²In Fällen einer besonderen persönlichen Härte verlängert der Prüfungsausschuss diese Frist auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden entsprechend; § 16 Abs. 2 gilt analog.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung),
 - 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt),
 - 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
 - 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt),
 - 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen stehen Zwischenwerte zur Verfügung. ²Hierzu werden die Noten um 0,3 angehoben oder gesenkt; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Bei den in der Anlage mit „unbenotet“ gekennzeichneten (Teil-)Prüfungen ist die Bewertung auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.
- (4) ¹Eine Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden wurden. ²Die Note des Moduls ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Teilprüfungen nach Maßgabe der Gewichtung der Teilprüfungen in der Anlage; nicht benotete Teilprüfungen nach Abs. 3 gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein. ³Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrende Prüfende. ⁵Die Noten lauten danach:
- | | |
|------------------|-----------------------|
| bis 1,5 | = „sehr gut“ |
| über 1,5 bis 2,5 | = „gut“ |
| über 2,5 bis 3,5 | = „befriedigend“ |
| über 3,5 bis 4,0 | = „ausreichend“ |
| über 4,0 | = „nicht ausreichend“ |
- (5) ¹Die in den Modulprüfungen erzielten Noten werden nach der Anzahl der vergebenen Leistungspunkte gewichtet. ²Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten; Abs. 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. ³Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 15

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Prüfungen, die schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, sind nicht bestanden und können zwei Mal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung ist jeweils der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. ³Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im zweiten auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten, die zweite Wiederholungsmöglichkeit in dem darauffolgenden Trimester.
- (3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, gelten für die Wiederholbarkeit der betreffenden Teilprüfungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Wird die Master-Arbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, kann sie nur einmal und nur mit einem anderen Thema wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie ein zweites Mal wiederholt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Die Wiederholungsarbeit ist jeweils unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note des ersten Versuchs bzw. nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Gewährung eines zweiten Wiederholungsversuchs zu übernehmen. ⁴Liegt dem Prüfungsamt nach Ablauf der sechs Wochen keine Übernahmeerklärung vor, gilt die Master-Arbeit hinsichtlich der Bearbeitungszeit zu diesem Zeitpunkt als übernommen. ⁵Die Studierenden werden durch das Prüfungsamt über das spätestmögliche Übernahmedatum und das spätestmögliche Abgabedatum informiert. ⁶Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholungsprüfung nicht zulässig.

§ 16

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit »nicht ausreichend« (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, von einer Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des oder der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen muss. ³Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend zu machen. ⁴Die Anzeigepflicht nach Satz 1 und 2 bleibt davon unberührt. ⁵Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, bestimmt er einen neuen Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung. ²Er kann im Falle von Klausuren auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin festlegen, dass das Nachholen als mündliche Prüfung erfolgt.
- (4) ¹Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG bzw. MuSchSoldV) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. ²Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG).

§ 17 Täuschung

- (1) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, fertigt die oder der Prüfende bzw. Aufsichtführende über das Vorkommnis einen Vermerk an und legt diesen unverzüglich nach Beendigung der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vor. ²Tritt das Verhalten während einer Prüfung zu Tage, dürfen die betreffenden Studierenden weiter an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Als Täuschung im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel in Prüfungen, die unerlaubte Zusammenarbeit von Prüflingen mit anderen Prüflingen oder Dritten bei der Erstellung von Prüfungsleistungen sowie Plagiate.
- (3) ¹Über das Vorliegen eines Versuchs nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der oder dem Prüfenden sowie der oder dem betroffenen Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Versuchs nach Absatz 1 fest, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet. ²Wird die Täuschung erst nach der Bewertung der Prüfungsleistung bekannt, wird die Bewertung entsprechend berichtigt. ³In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Stellt der Prüfungsausschuss das Vorliegen eines Plagiats fest und hat der oder die betreffende Studierende bereits zuvor eine Täuschungshandlung begangen, so schließt er die Studierende/den Studierenden grundsätzlich von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aus, wenn dem nicht gravierende Umstände entgegenstehen.
- (6) ¹Will der Prüfungsausschuss von der Einschätzung des betroffenen Prüfers bzw. der betroffenen Prüferin abweichen, kann er vor einer Entscheidung die Ombudsperson der Universität zu Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beratend hinzuziehen. ²Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass ein Versuch nach Absatz 1 nicht vorliegt, gibt er die Arbeit an die Prüferin bzw. den Prüfer zur Bewertung zurück, es sei denn, er hält sie bzw. ihn für befangen. ³In diesem Fall oder wenn der Prüfer bzw. die Prüferin von sich aus die Bewertung der Arbeit aus Gründen der Befangenheit ablehnt, setzt der Prüfungsausschuss eine andere gemäß § 8

und ggf. § 13 Abs. 3 geeignete Person als Prüfer bzw. Prüferin ein und übergibt dieser die Arbeit zur Bewertung.

§ 18 Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel

- (1) ¹Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur oder mündlichen Prüfung schuldhaft stören, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²§ 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend. ³Stellt der Prüfungsausschuss keinen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, ist dem oder der betroffenen Studierenden unverzüglich Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen; §17 Abs. 6 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich bei den jeweiligen Prüfenden oder beim Prüfungsausschuss geltend zu machen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des oder der betroffenen Studierenden, ob eine mit Verfahrensmängeln behaftete Prüfungsleistung erneut zu erbringen ist.

§ 19 Auszug aus der Studienakte

Sind am Ende eines Trimesters alle Ergebnisse dieses Trimesters datenmäßig erfasst, erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug aus der Studienakte, in dem die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen dokumentiert werden (Transcript of Records).

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden und die erforderlichen 60 Leistungspunkte erreicht sind. ²Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. der bzw. die Studierende den Prüfungsanspruch gemäß § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 endgültig verloren hat,
 2. eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt (Abs. 2 bleibt unberührt) oder
 3. die Master-Arbeit einschließlich ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (2) Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden.
- (3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

- (4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird dem oder der Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten ausweist und klar erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 21

Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Leistungspunkte der einzelnen Modulprüfungen sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit. ³Darüber hinaus nennt es das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität zu versehen.
- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. ²Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Regelungen in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen, den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. ³Zur Verdeutlichung der relativen Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen enthält das Diploma Supplement eine Angabe der Notenverteilung für die letzten drei Jahrgänge.
- (4) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und in englischer Sprache verfasst.

§ 22

Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung und gegebenenfalls die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so erklärt der Prüfungsausschuss die Master-Prüfung für nicht bestanden.
- (3) Für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis und der Diplomanhang oder die entsprechende Bescheinigung sind einzuziehen und gegebenenfalls in berichtigter Form neu auszustellen. ²Ferner ist die Urkunde über den Abschlussgrad in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 2 einzuziehen, wenn die Master-Prüfung für »nicht bestanden« erklärt wurde.

§ 23

Akteneinsicht und Klausureinsicht

- (1) ¹Dem oder der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer jeden Modulprüfung Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die gegebenenfalls dazugehörenden Gutachten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ³Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Bei Klausurarbeiten kann abweichend von Abs. 1 eine Einsichtnahme auch durch die Prüferinnen und Prüfer vor Übersendung der Arbeiten an das Prüfungsamt gewährleistet werden, insbesondere durch die Bekanntgabe bestimmter Termine, an denen die Prüflinge ihre Klausuren ohne vorherigen Antrag einsehen können.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Universität in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht Master-Studiengang

(geändert mit Wirkung vom 22.09.2026 durch die 2. Änderungsordnung)

Modul-Nr.	Modultitel	ECTS-LP	Trimester (Regel)	Prüfung ¹⁾	Zulassungsvoraussetzung
Grundlagenphase (20 ECTS-LP)					
IPC-G-01	Führung und Management	5	HT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-G-02	Beschaffungspolitik, -recht und -wirtschaft im europäischen Raum	5	HT01	S oder P oder M	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-G-03	Projekt- und Innovationsmanagement	5	WT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-G-04	Empirische Forschungsmethoden	5	WT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
Vertiefungsphase (10 ECTS-LP aus dem folgenden Katalog)					
IPC-V-01	Fähigkeitsmanagement	5	WT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-V-02	Netzwerkmanagement	5	FT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-V-03	Verhandlungsführung	5	FT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-V-04	Risikomanagement und Compliance	5	FT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
Spezialisierungsphase (15 ECTS-LP)					
<i>Juristischer Strang (JUR) (15 ECTS-LP)</i>					
IPC-J-01	Europäische und völkerrechtliche Rechtsmethodik	5	HT02	S oder P oder M	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-J-02	Europäisches Vertragsrecht und Vertragsgestaltung	5	HT02	S oder P oder M	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-J-03	Unionsrechtliche Grundlagen des Vergaberechts	5	WT02	S oder P oder M	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3

Ökonomischer Strang (OEC) (15 ECTS-LP)					
Pflichtmodule (10 ECTS-LP)					
IPC-Ö-01	Ökonomische Grundlagen	5	HT02	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
IPC-Ö-02	Bilanzen und Controlling	5	WT02	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
Wahlpflichtmodule (5 ECTS-LP aus dem folgenden Katalog)					
IPC-J-01	Europäische und völkerrechtliche Rechtsmethodik	5	HT02	S oder P oder M	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
	Ein weiteres Modul aus der Vertiefungsphase	5	WT01/ FT01	S oder P	Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
Abschlussphase (15 ECTS-LP)					
IPC-A-01	Modul für die Master-Arbeit	15	FT02	T + D ³⁾	40 ECTS-LP

¹⁾ Welche der alternativ angegebenen Prüfungsarten zur Anwendung kommt, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten spätestens in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Auf der Grundlage des von der/dem Studierenden gewählten Problem Based Learning-Projektthemas empfiehlt die Dozentin bzw. der Dozent eine geeignete Methode aus dem Bereich des Moduls. Für diese Methode legen sie die geeignete Prüfungsart fest, die entweder in einem Projektbericht – insbesondere bei empirischen Methoden – oder einer Seminararbeit bestehen kann.

²⁾ Die Bewertung der Disputation ist auf die Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beschränkt.

Abkürzungen:

- T ... Master-Arbeit (Thesis) gem. § 13
- D ... Disputation von 15 bis 45 Minuten Dauer
- S ... Seminararbeit im Umfang von 15 bis 25 Seiten, mündlich zu erläutern
- P ... Projektbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten mit Portfolio
- M ... Mündliche Prüfung gem. § 12 Absatz 3
- HT=Herbsttrimester, WT=Wintertrimester, FT=Frühjahrstrimester

Anlage 2: Brückenmodule

Für den Nachweis weiterer Kompetenzen nach § 5 Abs. 3 stehen folgende Module zur Verfügung. Der Katalog kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden. Für Art und Umfang der Prüfungsleistungen, die Trimesterzuordnung sowie die Zulassungsvoraussetzungen gelten - soweit hier nicht ausgewiesen - die für die Module jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.

Wb-Studiengang	Modultitel	Modulnr.	ECTS-LP	Prüfung und Zulassungsvoraussetzung
<i>Für Personen mit wirtschaftswissenschaftlichem Studienabschluss</i>				
FiM oder BeLead	Arbeitsrecht --- Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht	M-FIM-V2-AR --- BL-I-3	5 --- 5	
<i>Für Personen mit juristischem Studienabschluss</i>				
BeLead	Strategie und Märkte	BL-G-1	5	
<i>Für alle Personen, unabhängig vom ersten Studienabschluss</i>				
FiF (MaRB)/ Brückenmodule	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	M-ZWW-G-WA	10	P Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
FiF (MaRB)/ Brückenmodule	Führung und Digitalisierung	M-ZWW-G-FD	5	P Anwesenheitspflicht, § 10 Abs. 3
FiM oder BeLead	Change Management --- Leadership und organisationaler Wandel	M-FIM-G2-CM --- BL-I-1	5 --- 5	
FiM	Führung im internationalen Einsatz	M-FIM-V1-FE	5	
FiM	Personalmanagement / Kompetenzdiagnostik und -entwicklung	M-FIM-V2-PK	5	
MCMI	Interkulturelle Kompetenz und Konfliktmediation	MCMI-G-04	5	

MCMI	Internationale Politik(feld)analyse	MCMI-V-01	5	
BeLead	Psychologische Grundlagen des Managements	BL-G-3	5	
BeLead	Organisations- und Personalentwicklung	BL-I-2	5	
MFIS	Strategie in wissenschaftlicher Perspektive	MFIS-04	5	
MFIS	Sicherheit und internationale Beziehungen aus wissenschaftlicher Perspektive	MFIS-06	5	

Abkürzungen:

FiM: „Führung in der Medizin“

BeLead: „Behavioral Leadership“

MCMI: “Civil-Military Interaction”

MFIS: “Militärische Führung und internationale Sicherheit“

P ... Projektbericht im Umfang von 5 bis 10 Seiten mit Portfolio